

§ 1 - Geltung -

1. Unsere vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
2. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner, unsere sämtlichen Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder per E-Mail niedergelegt oder von uns bestätigt sind. Soweit sie von unseren Mitarbeitern oder Vertretern abgegeben werden, werden sie erst mit unserer schriftlichen oder per E-Mail abgegebenen Bestätigung wirksam, insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.
3. Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen oder per E-Mail abgegebenen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

§ 2 - Angebot und Abschluss -

1. Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellungen nicht innerhalb von acht Tagen nach Eingang an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
2. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner, unsere sämtlichen Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind – auch soweit sie nach Vertragsabschluss erfolgen – schriftlich niederzulegen. Soweit sie von unseren Mitarbeitern oder Vertretern abgegeben werden, werden sie erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilt Vollmacht beschränkt.
3. Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

§ 3 - Lieferung und Gefahrübergang -

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung unseres Vertragspartners frei Haus bei uns bzw. der vereinbarten Empfangsstelle, und zwar inklusive aller Nebenkosten und Verpackung. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt unser Vertragspartner.
2. Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst beim Eintreffen der Waren bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle oder bei Abnahme der Leistungen durch uns oder die von uns benannte Empfangsstelle auf uns über.

§ 4 - Zahlung -

- Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die genannten Fristen zählen ab Eingang der Ware oder der Rechnung, und zwar vom jeweils späteren dieser Zeitpunkte an. Sind Liefertermine oder -fristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Fall vorzeitiger Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an.

§ 5 - Liefertermine, Abrufe -

1. Die vereinbarten Liefer- und Abruftermine und -fristen sind verbindlich, sie reichen vom Datum unserer Bestellung an. Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
2. Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

§ 6 - Prüfungsrecht -

Wir sind berechtigt, die bestellten Gegenstände nach einer Vorankündigung mit einer Frist von 3 Werktagen jederzeit zu geschäftsüblichen Zeiten im Werk unseres Vertragspartners zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung entbindet unseren Vertragspartner nicht von seiner Haftung für Mängel.

§ 7 - Abtretung -

Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 8 - Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht -

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 9 - Haftung für Mängel -

1. Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare oder aber von uns erkannte Mängel haben wir gegenüber unserem Vertragspartner unverzüglich zu rügen; im übrigen gilt § 377 HGB nicht.
2. Die Haftung unseres Vertragspartners uns gegenüber für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängel bei beweglichen Sachen zwei Jahre.
3. Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt seine Gewährleistungsansprüche (Ansprüche aufgrund von Haftung für Mängel) ab, die ihm im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung der von uns bezogenen Lieferungen oder Leistungen gegen Dritte, Lieferanten oder Nachunternehmer zustehen. Durch diese Abtretung wird die eigene Haftung unseres Vertragspartners für Mängel weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt. Jedoch sind wir verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche an unseren Vertragspartner rückabzutreten, wenn und soweit unser Vertragspartner die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen aufgrund von Mängeln selbst erfüllt.
4. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen unseres Vertragspartners jederzeit gegen über Dritten, Lieferanten oder Nachunternehmern unseres Vertragspartners die zur Geltendmachung oder Wahrung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen oder sinnvollen Erklärungen abzugeben oder etwa erforderliche oder sinnvolle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

§ 10 - Schadensersatz wegen Verzug, Schadensersatz statt der ganzen Leistung -

1. Befindet unser Vertragspartner sich mit der Lieferung in Verzug, so hat er eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises der betroffenen Lieferungs- oder Leistungsteile für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Vertragspreises zu zahlen, wobei es

unserem Vertragspartner vorbehalten ist, nachzuweisen, dass uns tatsächlich infolge des Verzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Unsere weiteren gesetzlichen Rechte im Fall des Lieferverzuges bleiben ebenfalls unberührt.

2. In jedem Fall, in dem uns ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zusteht, können wir 20 % des Vertragspreises der betroffenen Lieferungs- oder Leistungsteile ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern unser Vertragspartner nicht nachweist, dass uns gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 11 - Produzentenhaftung -

1. Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschrift wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.
2. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten.
3. Unsere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 437, 440, 478 BGB oder aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

§ 12 - Schutzrechte -

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren und ihre Verwendung irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Schutzrechte, Warenzeichen, Ausstattungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben. Darüber hinaus übernimmt er sämtliche Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

§ 13 - Verarbeitungsmaterial, Formen und Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung -

1. Werkzeuge und Formen, Verarbeitungsmaterial, Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Ist die Bezahlung von Gegenständen der vorgenannten Art durch uns vorgesehen, geht das Eigentum sogleich mit der Herstellung auf uns über, wobei vereinbart ist, dass unser Vertragspartner die Gegenstände von diesem Moment an für uns verwahrt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 8.000,00 €.
2. Unser Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung von Unterlagen oder Objekten im Sinne vorstehender Ziffer 1, wobei er sie uns im übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten des jeweils anderen wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die genannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 8.000,00 €.
4. Unser Vertragspartner darf alle ihm aus der Zusammenarbeit mit uns bekannt gewordenen Erfahrungen, Unterlagen, technischen und kaufmännischen Einzelheiten, Rezepturen oder sonstige Herstellungsvorschriften weder vervielfältigen noch für einen anderen Zweck als die vertragliche Zusammenarbeit mit uns verwenden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 8.000,00 €.
5. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis Mitteilung oder zwischen ihm und uns abgeschlossene Verträge oder den Inhalt dieser Verträge, insbesondere über die Preise, die bestellten Mengen, Modelle oder sonstige Bedingungen zu machen oder im Rahmen seiner Werbung unseren Firmennamen zu verwenden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 8.000,00 €.

§ 14 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht -

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist Velbert. Dabei haben wir jedoch das Recht, unseren Vertragspartner auch an jedem anderen, nach §§ 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.